

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 794.09	Datum der Sitzung	19.09.2022
Bearbeiter/In	Herr Egloff			

Nr. 46/2022

Betreff:

Krisenmanagement Energieeinsparung

➤ **Sachstand und weiteres Vorgehen**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Maßnahmenkatalog der Gemeinde Wittnau zur Kenntnis und fasst die nachfolgenden Beschlüsse zu Straßen- und zur Weihnachtsbeleuchtung:

- 1. Die Straßenbeleuchtung wird mit beginnender Dunkelheit mit 50% Leistungsreduzierung betrieben (Ersparnis rund 40%).**

Alternativ:

- 1a. Die Straßenbeleuchtung wird werktags von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr mit 50% Leistungsreduzierung betrieben.**
- 1b. Die Straßenbeleuchtung wird an den Wochenenden von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit Leistungsreduzierung betrieben.**

- 2. Die Weihnachtsbeleuchtung wird in diesem Jahr reduziert wie im Gemeinderat besprochen.**

Alternativ:

- 2 a. Auf die Weihnachtsbeleuchtung auf dem Kirchenvorplatz/Außengelände KiTa wird in diesem Jahr verzichtet.**
- 2 b. Die Weihnachtsbäume und die Weihnachtssterne auf dem Kirchenvorplatz/Außengelände KiTa werden ab dem 1. Advent bis zum 6. Januar (Heilige Drei Könige), im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr, beleuchtet.**

Sachverhalt:

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Nach Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist das Stadium, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind, überschritten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde, ganz egal ob von öffentlichen Einrichtungen, von Bürgerinnen und Bürgern oder von der Wirtschaft, hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

Die am 26. August 2022 beschlossene Verordnung zur Sicherung der der Energieverordnung über kurzfristig wirksame Maßnahmen, regelt u.a. Energieeinsparmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden.

Die Verwaltung hat diese in einem Maßnahmenkatalog miteingebracht und weitere Einsparmöglichkeiten definiert.